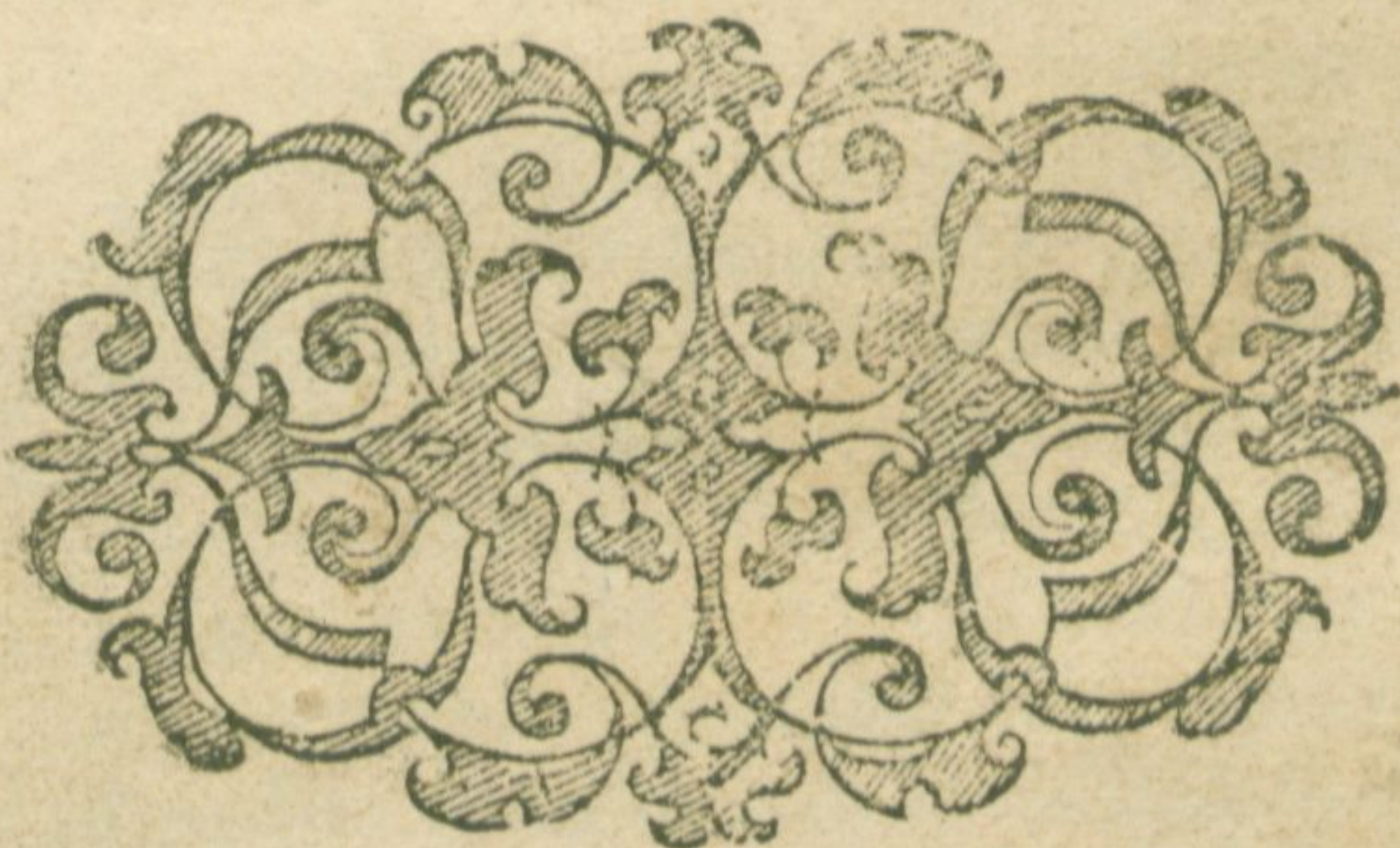


Der Königlichen Majestät
in Schweden / 2c.

Einem Ehrsamem Rath der Statt Wimpffen
gethanen gnädigsten Donation;

Gegen etlicher benachbarter vom Adel darwider
jüngsthin vorgenommenener Protestation
vnd Opposition.



Frankfurt/
Bey Johann Friderich Weiß.

M DC XX XII.

Stimmung

Das Königl. Preussische

in Commission

Verlag des Königl. Preussischen

Verlagsbuchhandlung

Verlag des Königl. Preussischen

Verlagsbuchhandlung

Verlag

Verlag

Verlag des Königl. Preussischen

M. DC. XX. XII.





LES der Durchleuchtigst/
 Großmächtigst Fürst vnd Herz/
 Herz GVSTAVVS ADOLPHVS,
 der Schweden / Gothen vnd Wenden König/
 Großfürst in Finland / Herzog zu Ehesten vnd Ca-
 relen / Herz vber Ingermanland / etc. Auß Antrieb
 Gottes des Allmächtigen / zu Hülff vnd Rettung
 seiner höchstbetrangten Christlichen Kirchen vnd
 Glaubensgenossen / mit einem ansehnlichen Kriegsbeer / vff den Teutsche Bo-
 den kommen / einen Sieg nach dem andern wider seine Feinde / zuvorderst aber
 bey der Statt Leipzig / durch die Hand Gottes / die Siegreiche Victoriam, wider
 den Gewalt des Pabsts vnd seiner adhærenten, erhalten / vnd darauff ihre Bi-
 schoffthumb vnd Stifter iure belli occupirt, vnter andern auch das Stifft zu
 Wimpffen im Thal / S. Peters Stifft genant / in seinen Gewalt gebracht / ha-
 ben höchstgedacht ihre Kön. May. auß sonderbaren Königlichem Huldern vnd
 Gnaden / auch wolbedachtem freym Muth vnd eigener Bewegnuß / vnter an-
 dern obbesagt Stifft / sampt allen pertinentien vñ Zutraden / Häuseren / Höfen /
 Pfarren / Zehenden / Zinsen / Gültten / Renthen / betagten vnd vnbetagten / auch
 Rechten vnd Berechtigkeiten / inmassen die Geistliche vnd Besizere dieser Gü-
 ter solches vorhin in gehabt / genutzt vnd genossen / nichts außgenommen / den Er-
 barn vnd Weisen Burgermeistern vnd Rath / auch gesamppter Burgerschafft /
 des h. Reichs Statt Wimpffen / vnd allen ihren Nachkommen / zu dero Statt
 besserem vnd gedenlichem Vffnehmen / wissentlich geschenckt vnd verehrt / derge-
 stalt vnd also / daß sie obgedachte geschenckte Stück sampt vnd sonders zu ihren
 Handen vnd Gewalt ziehen / dieselbige occupirn, besizzen vnd behalten / die
 Ministeria, Pfarren vnd Schulen / mit tauglichen qualificirten Personen be-
 setzen / vnd die Gefälle ad pios vsus, darzu sie verordnet / spendiren vnd verwen-
 den sollen vnd mögen / ohne männiglichs Eintragt vnd Hindernuß. Gestalt
 dann höchstgedachte ihr Kön. May. ihnen besagtem Rath vnd Burgerschafft /
 A ij solches

solches alles zugleich eigenthumblich vbergeben / zugeeignet / vnd auß Königl. cher Macht / Vollkommenheit eingeräumt / vnd sie vnd ihre Nachkommen darbey möglichst zuschützen vnd Handzhaben versprochen.

Zugleich auch in besagter Donation die benachbarte Obrigkeiten / Edel vnd Bnedel / in deren Portmässigkeit dieser Stiftungen Intraden vnd Zehende fallen / gnädigst ersucht / daß sie dieselbe niemand anders / als obgedachtem Rath der Statt Wimpffen vnd ihren Nachkommen verfolgen lassen / dieselbige mit Arresten nicht beschweren / sondern ihnen zu der schuldigen Zahlung vnd Liefferung / alle Oberkeitlich Hülfflich Hand bieten sollen / alles mehrern Inhalts allsolcher Königlichen donation, vnter ihr May. Hand vnd Secret / ihnen besagter Statt geben vnd mitgetheilt.

Wiewol nun ihnen besagter Rath / die gewisse Gedancken gemacht / vnd in der tröstlichen zuversicht gestanden / es würde sich niemand weder hohes oder midrigen Stands / zugeschweigen die nechstgefessene benachbarte vom Adel / dieser Königlichen donation widersetzen / vnd dieselbige in disputa ziehen / oder sich eines so hohen Haupts vnd Potentaten außstrücklichem Willen vnd Verordn. ung entgegen legen vnd das Contrapart halten :

So ist doch erfolgt / daß nicht allein die jenige vom Adel / vnter deren Portmässigkeit / dieses verehrten Stifts Intraden / Zehend vnd Gülte fallen / sich wider diese Königliche Concession, vnd Verordn. / vnzweiffelich auß Antrieb eines oder andern vnfriedlichen Consulenten, außgelehnet / sondern auch ihre Mitglieder ohne Vnderschied zur Contravention angereizet / dergestalt / daß sie höchstgedachter Ihr Kön. Maj. Donation vnd Concession, wissentlich zu widersprechen / vnd wider den klaren hellen Buchstaben / all solcher disposition vnd all derselben Inhalt offentlich zu protestirn sich haben beliebt lassen / laut vnd Inhalt irer Protestation Schrift hieben zu End nachfolgend /

Num. 1.

sub num. 1.

Auß welcher so viel abzunehmen / daß sie dahin persuadirt worden / ob seyen sie solcher vermeinten Protestation nicht vnbesugt / weiln nichts gemeiners als dasselbige / vnd jedweder gleichsam Macht habe / pro conseruatione sui iuris, dergleichen einzuwenden / voraus weil honor donantis, dabey in sonderliche obacht genommen / vnd gewisse Ursachen ihres interesse mit eingeführt worden.

1. Als erstlich / daß sie vermuthen vnd in denen Gedancken stehen / ihr Kön. Maj. habe der Statt Wimpffen dieses Stifts darumb gnädigst eingeräumt / weil sie vielleicht vortragen / daß sie solches gestiftet.
2. Da doch 2. Weltkundig / daß es ein frey Adelic Ritterstift.

Vnd

Vnd 3. jederzeit mit Adels. vnd Ritterpersonen besetzt worden. 3.
 Auch 4. die meiste Befäll an Zehenden vnd dergleichen/von der Edelleuten 4.
 Vorfahren ex pio zelo dahin verordnet.

Vnd also 5. keine einige Muthmassung / daß die Stadt Wimpffen oder 5.
 dero angehörige jemals hierbey interessirt gewesen.

Vnd wann dieses nicht also were/so brächte doch 6. der zu Leipzig verschie- 6.
 denen Jahrs / von den Evangelischen Chur. Fürsten vnd Ständen vffgerich-
 ter Schluß/vnd darauff an Ihr Kön. M. abgangen Schreiben im Buchsta-
 ben mit sich / daß sie ihnen ins künfftig den Schaden/ so ihnen von der Catholi-
 schen Ligæ Volck zugesügt worden / an ihren Haab vnd Gütern weiter zu su-
 chen/vnd sich daran deß damni zuerholen/vorbehalten.

Dannhero vnd weil sie vnter solchen Betrangten auch mitbegrieffen/
 so werde 7. J. Kön Maj ohne zweyffel bey dieser donation nicht gemeynnt seyn/
 ihnen den Edelleuten/als tertius etwas hierinn zu præiudicirn. 7.

Sondern 8. nur dasjenige / so in oberührter Statt Wimpffen territo- 8.
 rio gelegen/dem Rath allein einzuraumen/intentionirt gewesen seyn.

Auß diesen angezogenen Motiven nun / verhoffet der Adel es bey J. R.
 May. dahin zu bringen / daß die Wimpffische erlangte Donation cassirt, oder
 zum wenigsten restringirt, vnd der Adel bey deß Stiffts Intradem in ihrem
 territorio sällig gelassen vnd befreyet werden sollen.

Als nun diese jestgedachte Protestation einem E. Rath der Statt Wimpf-
 fen durch Notarien vnd Zeugen insinuirt worden: haben sie ihren Benach-
 barten Edelleuten obgedacht darauff mit wenigem schriftlich geantwortet/ Sie
 von ihrem vorhaben abgemahnet/vnd Freund. Nachbarlich ersucht vnd ge-
 betten/ allermassen die Copen sub Num. 2. nachfolgend im Buchstaben zuer. Num. 2.
 kennen gibe.

Nach dem aber einem E. Rath darauff keine fernere Erklärung zukom-
 men. Ihr Kön. M. auch bey jetzigen publicis Occupationibus, deßwegen nicht
 gebühlich ersucht werden mögen / Inmittelst aber hin vnd wider vielfältige
 vngleiche Discurs außgesprengt werden: Als haben sie für eine Notdurfft er-
 messen / zu eines oder deß andern besserer Information, die bewandnuß dieser
 Königlichen Donation, vnd darwider vermeintlich eingewendter Protestation
 vnd deren Fundamenten in etwas an Tag zulegen/ zu examinirn, vnd männig-
 lich zuerwegen vnd zubedencken zugeben: Ob nemlich solche Einreden also be-
 schaffen/ daß die benachbarte Obrigkeiten vnd vom Adel/ Zug vnd Ursach ge-
 habt/ sich deren/beschehener massen / wider die Königliche Donation zugebrau-
 chen/

chen / vnd der Statt Wimpffen die Stiffts Gefälle vnd Zehenden zu sperren vnd hinderhalten.

Zu welchem Ende man sich anfangs mit der Frag: Ob die Königlische Mayest. zu Schweden mächtig vnd befugt gewesen / das Stifft zu Wimpffen im Thal vnd andere in der Donation begriffene Geistliche Güter / ermelttem Magistrat der Statt Wimpffen zu schencken oder nicht? nicht auffhalten / sondern da jemand dieselbe in disputat zu ziehen lust tragen würde / an Ihr May. selbstem remittirn vnd verweisen will.

Als viel aber oberwehnte den Benachbarten vom Adel / wider diese Königlische Donation vorgeschützte Protestation vnd deren Argumenta betrifft / gehet der Zweck Summariter dahin / daß sie einem Magistrat der Statt Wimpffen solche Königlische Huld vnd Gnad darumb miß gönnen / weil sie das Beschenck selbst lieber haben vnd geniessen möchten / vnd in dem wohn stehen / nach dem in dem Stifft Adelige Personen gewesen / sie demselben näher verwandt / als die Statt Wimpffen seyn möchten.

Damit aber solche ihre opinion einen bessern schein habe / wirdt sie in der Protestationschrift mit obgedachten Præsumptionibus vnd Præensionibus gesterckt.

I. Solche nun auff's kürzest singulatim zu widerlegen / vnd den Leser eines bessern zu berichten / ist der erste Behulff (Ob solte nemlich Ihr Kön. Mayest. darumb bewogen worden seyn / weil Sie vielleicht beredet worden / ob hetten ihre Vorfahren solches gestiftet) zumahl schlecht / angesehen er ohne alle assertion in blossen terminis præsumptivis beruhet / vnd nichts concludirt noch beschleußt / invehirt auch mehr nichts / als positionem dubiam, Es könne geschehen seyn oder nicht. Quod nil ponit in esse, dannenhero weil dubitans & ignorans in iure gleich geachtet / vnd ein zweyffelhafter darsür gehalten wird / daß er nichts wisse / Diaz. in reg. iur. 2. 8. Tiraq. in præfat. 1. si unquã n. 99. C. de revocand donat. Coler. ad c. illud de præscri. t. n. 30. So lasse man es diß ortß auch bey solcher vnwissenheit beruhen / sintemal ohne das nit bewiesen werden kan / daß von einem E. Rath / wegen deß Stiffts jemals dergleichen assertions vorgebracht worden. Man hette aber vermeynt / wann die Königlische Donation wehre recht vbersehen vnd gelesen daß es dieses dubitans nicht bedörfft hette / angesehen gleich im Eingang derselben zu finden / daß diese concessio Regia, nicht ex prætenso iure supplicantium / sondern auß sonderbahren Königlischen Hulden vnd Gnaden / auch wol bedachtem freyem Muth vnd eyge-
ner

7
ner Bewegnuß hergestossen seye: Also daß dieser wahn des ersten Arguments dardurch ganz außgelescht vnd benommen / vnd das Contrarium klärlich an Tag gelegt wirdt.

Das ander angezogen Argument, ob solte Weltkündig seyn / daß dieses Wimpffische Stiffte im Thal ein frey Adeltich Ritterstiffte seye / wirdt rund widerprochen / vnd stünde dem affirmanten zu beweisen. Dann ob wol etlich wenig Jahr hero / die Stiffteherren sich mit diesem Tittul begriessen lassen / ist doch darumb notorietas facti nicht erwiesen: Nam ad hoc ut notorium facti inducatur, requiritur evidentia rei & certa scientia, nec sufficit testimonium de auditu. *Bald decis. 736.* Notorium enim originem habet à certa scientia, & differt à fama, utpote, quæ à sola suspicione, & authore incerto procedit.

Vnd daß diß kein Ritterstiffte seye / noch jemals gewesen / findet sich bey den Stiffte Actis klärlich sonderlich in einer beschreibung vber die Foundation des Stiffte / durch Burekharden von Hall Præbendarien allda circa Annum Domini 1289. geschehen.

Darinnen er sehet / daß dieser Baw niemals zu einem Stiffte / sondern zu einem Closter / so wol vor der in Anno 905. durch die Hunnen verorbte destruction, vnd ruin der Statt Wimpffen / als hernacher in restauratione desselben seye fundirt vnd erbawet worden / vnd sonderlich daß dieser newer Baw des Closters S. Petri im Thal (dann also wirdt es genennet) nach der verstorung / nicht durch einen Ritter oder Edlen; sondern von einem frommen vnd gelehrten Mönch von Diederßheim auß dem Stiffte Speyer hürtig / Rahmens Richard / seye angefangen / vnd mit Hülff vnd Vorschub damaligen Bischoffs zu Wormbs Erudolph genant / wider erbawet worden / wie es dann vor hundert Jahren den Namen eines Stiffte noch nicht gehabt / sondern für ein Closter gehalten worden / inmassen solches auß einer Original Salva Guardi wendand Kayfers Caroli V. höchst seeliger Gedächtnus in Anno. 1530. den 30. Augusti zu Augspurg diesem Closter ertheilt / zu lesen / in welcher diese Wort stehen: Salva guardia, concessa Monasterio S. Petri in Wimpfen incolis, subditis & pertinentiis eorundem, nec non rebus & bonis eorum universis. Actum Augustæ. 30. Augusti. M. D. XXX.

Dardurch dann die angezogene Notorietet des Adeltichen freyen Ritterstiffte im Thal widerlegt / vnd daß es nur zum Closter gewidmet seye gnugsam beschienen wirdt.

Drittes

3. Drittes Argument, ob solte dieses genante Stiffte jederzeit mit Adels vnd Ritterspersonen besetzt seyn worden/ befind sich auß den Stiffts acten vnd anniverfarien auch viel anderst / nemlich daß niemahls in demselben ein Ritter gewohnet / weniger daß jederzeit Adelspersonen darinnen haben seyn müssen.

Vnd solches darzu thun darff man nicht in die vorige alte Zeit / da lauter arme Mönch dieses Closter innen gehabt / zu rüch sehen: sondern nur die letztere Jahren durch gehen / so wird sich befinden / daß selten ein Edelmann / mehrer theils aber der geburch gemeine Bürgerliche Personen / diesem genanten Stiffte vorgestanden. Als Anno 1462. ist Johannes von Horb Decanus huius Ecclesiae ignobilis, gestorben Anno 1463. ist Herr Theodorus Degijssen, so der geistlichen Rechten Licentiat vnd dieser Kirchen Decanus gewesen ein ignobilis verschieden. Anno 1488. obiit Dieterus Rammungh Praepositus ignobilis, Anno 1504. ist gestorben Magister Iacobus Boef / so auch Dechant gewesen / ignobilis. Anno 1537 ist M. Iohann Heilmann Dechant daselbst gestorben / ignobilis. Circa idem ferè tempus vixit Iohannes Niger Decanus huius Ecclesiae, qui postmodum resignavit, & Divi Lutheri filiam in uxorem duxit. Anno 1591. obiit M. Gregorius Pfing von Eberstatt Decanus, eines Bawren Sohn / dessen Geschlecht noch daselb wonhaft: Deren ein ganzer Catalogus extrahirt werden könte. Worauß zu sehen / wie sehr sich die vom Adel irren / wann sie vorgeben / daß diß Closter im Thal ein frey Adeltlich Ritterstiffte / vnd jederzeit von demselben besetzt worden seye.

Dann wann die Dechanten solche schlechte Bürger vnd Bawrenkinder gewesen / so werden die vbrige fratres auch nicht wol höhers Geschlechts zu achten seyn; iuxta illud: Qualis Rex, talis Grex. Vnd gesezt / wann diß Stiffte gleich jederzeit ein frey Adeltlich Stiffte gewe en / vnd allein mit Edelleuten besetzt worden / solte darumb folgen / daß es denen benachbarten vom Adel unständig / oder sie eben die nächsten darzu wehren? Quo titulo, quo jure? oder soll solcher pretext gnugsam seyn / Ihre Manestet in occupatis iure belli, die Hand zu binden / daß sie solches nicht alieniren köndten?

4. Was zum Vierdten die Dotatores dieses Closters im Thal anlanget / finden sich bey den Stiffts acten viel andere Nachrichten / als in dem Protestationzettul außgeben werden.

Vnd erstlich / als viel die Zehenden betrifft / weil dieselbe / nach Inhalt vnd disposition Göttlicher H. Schrifft / vnd Päpstlichen Satzungen / ipso iure den Geistlichen heimgewidmet / daß durch intercession obgedachten Crudolphi, Bischoffs zu Wormbs / vnd des Mönchen Richardi, so des wegen nach Rom gery

gerenset/ bey dem Pabst so viel zu wegen gebracht/ daß zu besserem Auffnehmen dieses Closters/ ein guter Theil der benachbarten Zehendgefälle / von anderen Geistlichen Orten genommen/ vnd hiehero verordnet/ gestalt selbige theils zu der Mönchen Unterhalt/ theils aber zu Verpflegung anderer filialn seynd depu- tirt worden/ wie solches in der Chronick besagten Burckhardi de Hallis, mit mehrern Umständen zu lesen: Da auch zu finden / daß gemeine Leute viel zu diesem Closter verschafft/ vnd ein reicher Pfaff zu Sierten/ sampt seinem Bru- der/ Advocaten zu Lauffen/ all ihr Haab vnd Güter hieher gestiftet.

So seynd auch ex parsimonia Monachorum vnd ihrer Verlassenschafft/ die ohne das dem Closter heim gefallen/ in gleichen durch vffgenommen Gelt die meiste Intraden vnd Einkommen herbey gekaufft worden/ daran man noch heutiges Tages zu zahlen hat.

Vnd die Warheit zu bekennen/ als viel man noch zur Zeit Nachrichtung hat/ befindet sich nirgend bey den actis, daß jemals ein einiger vom Adel / (aus- ser einem / mit Nahmen Berner von Horneck) von dem Einigen zu diesem Closter das geringste gestiftet hette / weld er es aber nicht als ein Edelman oder miles secularis, sondern als ein geistliche Person/ vnd Praepositus maioris Ec- clesiae Spirensis gethan.

Daß aber zum Fünfften dannenhero vermüthet werden wil / daß die Statt Wimpffen zu diesem Closter nie interessirt gewesen / wird auß vorgehen- den irrigen praesuppositis geschlossen, quibus submotis & infirmatis, fällt auch diese praesumption.

Zu deme gibt oder nimpt dieser Wahn der Statt Wimpffen an jezigem ihrem Rechten nichts/ dann weil sie denselbigen nicht auß Borwendung eigener Gerechtigkeit an diesem Closter / sondern allein liberalitate Donantis haben: So ist wenig daran gelegen / wer vor diesem hieran interessirt gewesen / oder nicht. Sonsten ist offenbahr/ daß die Statt Wimpffen diesem Closter näher verwandt/ als die Protestirende vom Adel. Einemal dasselbig immediate in ihrer Statt vnd territorio gelegen/ vnd mit etlichen Zehenden vnd Intraden von ihren Voreltern dotirt worden.

Dannenhero die Statt Wimpffen/ als Domini fundi & Dotatores, demselben so nahe verwandt/ daß sie nicht allein nach Inhalt der Geistlichen Rechten/ des wegen pro Patronis dieses Closters im Thal zu halten: Sondern Krafft der Reichsabschied vnd Religion Friedens/ als ein Mitglied vnd Standt des Reichs/ Quæ iura Principis habet. Gail. 2. obs. 57 n. 7. Thom. Mi- chael de iurisd. thes. 44. lit. g. auch gut sug vnd Macht gehabt / dieses vnd an- dere

B,

dere

dere in ihrem territorio begriffene mediat Clöster vnd Stiffter / nach ihrer des Magistrats Religionsbekanntschaft / eignes Befallens zu reformirn, vnd consequenter die darzu gehörige Zehend vnd Gefälle einzuziehen.

Vnd darff allhier nicht viel scrupulirns, ob diß Clöster / oder genannte Stifft / seye in oder de territorio besagter Statt Wimpffen / alldieweil vnlaugbar / daß alle mittelbare Stiffter vnd Clöster / in den Reichsstädten vnd deren territorio begriffen / auch eo ipso de territorio derselbigen seyn / dann solches die offenkündige Erfahrung bezeuget. Wie sie dann auch de iure fundatam intentionem für sich haben. Res enim sita in territorio, præsumitur etiam esse de territorio. *l. qui ex viro. 30. ff. ad Municip. VVesenbec cons. 78. n. 34 & cons. 181. n. 25.* Cum Dominus totius, habeat in singulis locis præsumptionem iuris pro se, & intentionem fundatam, quod singula sibi sint subiecta. *c. 2. de restit. spol. in 6. E verb. in top. loc. à tot. ad part.*

Vnd das vmb so viel mehr / weil diß Clöster oder Stifft / für sich gang vn̄ gar kein district oder territorium hat / territorium autem est vniuersitas agrorum, iurisdictione munita, intra fines cuiusque ciuitatis. *Zaf. l. 1. ff. de iurisd & VVesenb. cons. 172. n. 38.* Davon an diesem Ort keines Schuchsbreit zu finden. In welchem Fall die Rechten lehren / quod nullo quoque speciali gaudeat priuilegio, sed ciuitati vicinæ subsit, *Gail. 2. obs. 62. n. 2.* Dann ob gleich die geistliche Personen in Clöstern vnd Stifftern / ex priuilegio erlicher massen ihren ordinariis in censura vnterworffen / So benimbt doch solches dem iuri territoriali gang nichts. Cum à priuilegio personali ad reale non liceat argumentari, nec valeat consequentia.

6. Der sechste Behulff / wegen des von Chur. Fürsten vnd Ständen des Reichs Augspurgischer Confession zu Leipzig auffgerichteten Defension-Schluss vnd Abschieds / kan solcher von denen vom Adel wider diese Königl. Donation auch mit Zugen nicht angezogen oder gebraucht werden. In Betrachtungen in besagtem Abschied von der angezogenen Protestation vnd Vorbehalt / kein Buchstabe zu finden.

Was aber hiervon in dem Schreiben an die Röm. Keyf. Majest. Anregung beschehen / kan ihnen nicht vorträglich seyn / sintemal die vom Adel / sonderlich auff dem Craichgaw in demselben nicht begrieffen / haben auch zu demselben

selben nicht verstanden / noch jemand deswegen Vollmacht auffgetragen / weniger solchen Schluß ratificirt vnd genehm gehalten.

Derentwegen vnd weil dieser Vorbehalt vnd Beding allein von den anwesenden vnd gevollmächtigten / Chur. Fürsten vnd Ständen beschehen : So haben andere frembde sich dessen nicht zubeheiffen.

Zu deme so ist solche Protestatio nicht dahin gemeynnt / daß man einem jeden Catholischen vnverschulder Dingen / das seinige nehmen / auffhalten vnd in Sack schieben solle vnd möge : mit nichten. Sondern der Vorbehalt / gehet außtrücklich / nur wider die Offendenten / hohe vnd nidere Kriegs Officier / Befelchshaber vnd Preß Commissarien / die den Ständen mit Gewalt das Ihrige abgenötigt / vnd allen Schaden zugefügt haben.

Darunter aber vnser Kloster / oder genante Stiff im Thal nicht begrieffen / sintemal dasselbe in dem Catholischen Bund nicht gewesen / noch das geringste darzu contribuiert hat.

Sonsten were die Statt Wimpffen ihr selbst der nechste / als welche dieses Stiffes wegen viel Trangsallenden / vnd eine Beschwerde vber die ander außstehen müssen.

Zum siebenden / das vorgeruckt wird / ob werde J. Kön. Maj. nit gemeynnt seyn / Ihnen den Protestirenden vom Adel / als tertius durch diese Donation, etwas zu präjudicirn, läffet man dahin gestellt seyn.

Allein weil auß obigem so viel abzunehmen / daß außser dem affectu habendi, die benachbarte vom Adel / das allergeringste Interesse vnd Anspruch zu diesem Stiff vnd den Gefällen / auch andern geschenckten Geistlichen Gütern nicht haben / noch mit fugen etwas an selbige präjudicirn mögen / so können sie sich auch keines präiudicii vnd Eintrags wider Ihre Königl. Mayestät beklagen.

Weniger zum Beschluß vorwenden / daß die Donation allein auff diejenige Gefälle vnd Güter angesehen seye / so in der Statt Wimpffen territorio begrieffen. Dann solches ist wider den hellen klaren Buchstaben höchstgedachter Ihr Mayest. ertheilten Donation Brieffs / als darinnen mit runden Teutschen Worten zu lesen / daß nicht allein das Stiff im Thal / sondern auch alle darzu gehörige vnd gestiffte Häuser / Höffe / Pfarren / Inraden / Zehenden / Zinse / Gülte vnd Renten / Rechte vnd Gerechtigkeiten / allermassen die Geistliche Besizere solches vorhin in aehabt / besessen / genutzt vnd genossen / nichts außgenommen / ermeltem Rath der Statt Wimpffen / eygenthumblich vbergeben / zugeengnet / vnd auß Königlichcr Macht Volkommenheit eingeräumt worden seyen.

Ja es ersuchen Ihr Kön. Mayest. auch in besagter Donation, die samptliche benachbarte Oberkeiten / vnd in specie die Edlen vnd Bnedlen / in deren Potmäßigkeit dieser Stiftungen Intraden vnd Zehenden gefallen (das heist jenicht in dem Wimpffischen territorio) gnädigst / vnd wollen / daß sie dieselben niemand anders / als obgedachtem Rath der Statt Wimpffen verfolgen lassen / dieselben mit Arresten nicht beschweren / sondern denen von Wimpffen zu der schuldigen Zahlung vnd Lieffering / alle Obrigkeitliche hülffliche Hand bieten sollen.

Nun gedenecke aber ein vnpassionirter Leser / Edel vnd Bnedel / vnd vrtheile selbst / wann die Potentaten vnd Fürsten das für eine hohe offension, instar sacrilegii achten / da einer ihren mandatis obuiern / vnd die ex liberalitate beschehene donationes & concessiones disputirn vnd in Zwenffel siehern will / was höchstgedachte Ihr Kön. May. vber dieser vermeynten Protestation sich resoluirn möchten / als darinnen die ganze donation oppugnirt, vnd J. May. außgetruckter Will beyseits gesetzt wird.

1. Als erstlich stehet in der Königlichen Donation, daß der Stiffte allein auß Königlichen Guldten vnd Gnaden / auch wolbedachtem freyem Recht (als nunmehr iure occupationis ihr eygen Gut) der Statt Wimpffen geschenckt vnd eingeraumt seye.

Hingegen sechten die vom Adel solches an / vnd prætendirn ihr Interesse vnd Forderung am Stiffte / vnd geben dardurch tacite zuverstehen / daß J. M. solcher Donation nicht befugt gewesen seye.

2. Zum andern / so vermag die Königliche Donation, daß solche auß Ihr Königl. Mayest. eygener Bewegnuß einem Ehrsamem Rath geschehen seye: Aber die Protestationsschrift sagt das Contrarium: Nicht auß Gnaden / nicht auß freyem Willen / nicht auß eygener Bewegnuß: sondern auß vngleichem Berichte vnd persuadirn.

3. Ihr Mayest. schencket auch zum dritten / das Stiffte cum omnibus pertinentiis, Intraden vnd Gefällen / Rechten vnd Gerechtigkeiten / nichts außgenommen: So gibet die Protestationsschrift vor: Es seye nur das jenige gemeint / so in dem Wimpffischen district vnd territorio begriffen / vnd nicht auch was außser demselben fällt.

4. Zum vierdten / haben Ihre Mayestät diß Geschenck der Statt eygenthumblich vbergeben / zugeeignet / vnd auß Königlicher Macht Vollkommenheit.

heit eingeräumt: Die Protestationschrift läſſet ſolches nicht gelten / ſondern
will erſt mit Ihrer Mayeſtät auftragen / ob es nicht ihnen vom Adel ehe / als
den Donatariis gebühre.

Der Donation Brieff ſagt / die Statt Wimpffen ſoll alles Geſchenck zu
ihren Händen vnd Gewalt ziehen / ohne männiglichs eintrag vnd hindernuß:
Die Vom Adel wollen ſolches auch nicht gelten laſſen / hindern die Statt vnd
behalten die Gefäll ſelbſten. 5.

Ihr Königl. Mayeſtät erſuchen die benachbarte vom Adel / vnd wollen /
daß ſie die in ihrer Pottmäßigkeit / fallende Zehenden vnd Intraden / niemand
anders als dem Rath zu Wimpffen folgen laſſen: So ſetzen ſie ſolche Verord-
nung auß den Augen / vnd verbieten es: 6.

Iem daß ſie der Statt zur liefferung vnd zahlung der Gefälle / alle Ob-
rigkeitliche hülfliche Hand bieten: Das geſchicht nicht allein nicht / ſondern
ſie verbieten auch denen es / ſo die ſchuldigkeit lieffern wollen. 7.

Ihr Mayeſtät wollen auch / daß ſie die Gefälle nicht arreſtiren noch hem-
men: So thun ſie ſolches am erſten. 8.

In Summa die ganze Königl. Donation vnd Verordnung wirdt
impugnirt vnd contradicirt: Vnd dennoch proteſtirt man zu end ſolen-
niffimè, daß ſie die vom Adel / Ihrer Mayeſtät Donation in aller geringſten
ſich nicht zu opponiren gedencken.

Das ſeynd die handgreiffliche Contradicentia vnd Proteſtatio-
nes ipſo facto contrariæ, quæ in jure nullius ſunt momenti.
Gail. 1. obf. 73. n. 7 & 2. obf. 101. n. 2.

Imò talis proteſtatio eſt planè deriſoria, quia aliud agit,
aliud loquitur. Et propterea honori, exiſtimationi & dignitati
alienæ vel maximè detrahit, wie Dn. Cothmann. *in conf. 59. n. 84.*
& *conf. 79. n. 241. beweiset.*

Zu deme hat dieſe vermeynte Proteſtation auch den Fehler / daß ſie re-
non amplius integra vnd ein halb Jahr poſt conſummationem negotii, erſt
herfür gebrochen / welches nicht ſeyn ſoll. Cum proteſtationes præcede-
re actis debeant, non ſequi: Fruſtra enim interponitur poſt a-
ctum ſemel perfectum. *Wesemb. conf. 6. n. 26. Pruckmann. conf.*
8. n. 55 & conf. 17. n. 130.

So ſeynd auch dergleichen Donationes & Conceſſiones Principum
& Regum, inſtar Legis, contra quas huiusmodi proteſtationes volunta-
tis de-

tis declarativæ vanæ sunt, & nullum effectum habent. *Iuxta Ferrar. inform. declin. iurisd. in addit. sub lit. F. Pruckmann conf. 8. n. 52.*

Bevorab weil sich allhie nicht einrucken oder vorwerffen lasset / daß die Protestationes licitæ & quotidianæ, vnd contra mandata Imperatoria wol könten gebraucht werden. Dann ob wol solches kan vnd mag geschehen / in denen fallen / da die Mandata & Decreta Cæsarea sich gründen vnd genommen werden / ex narratis & informatione supplicantium, so hat es doch mit nichten Platz / Quando Concessio vel Donatio immediatè fuit ex Principis liberalitate & motu proprio. **Wie dißfalls.** *Causam enim à Principe habens, perpetuo tutus esse, l. omnes & l. bene à Zenone. C. de quadrien. præscript. nec ei contradici debet, Ias. in l. rescripta. C. de precib. Imp. offer. n. 2. & in l. fin. C. si contr. ius vel util. pub.*

Quin imò, clausula concessionis ex motu proprio, tantarum virium est, ut omnem omnino tollat obiectionem & exceptionem, nec admittat allegationem sub: & obreptionis in contrarium. *Gozadin. conf. 8. n. 20. Grat. conf. 9. n. 178. l. 1. per cap. si motu præb. in 6. & egregiè post Abbat. & Roma. Curt. sen. conf. 66. col 6. vers. confirmatur.*

So ist / vber das / dieser Donation auch einverleibt / daß solche geschehen seye ex certa scientia vnd wolbedachtem freyem Muth / quæ idem operatur quod motus proprius, vi cuius observanda sunt omnia, quæ principi placuerunt. *Bart conf. 196 n 2 lib. 1. Oldrad. conf. 257. col 3. Grat. d. conf. 9. n. 176. Nec revocari debent in dubium. Natta. conf 636. n. 159. lib. 3. Paris. conf. 5. n. 122. lib. 4. Socin. iun. conf 68 n. 12. l. 3. Cum ex eo dicatur reiectus omnis defectus. ut post. Bart. Angel. Aretin. Alex. & alios docet Socin. iun. d. loc. Et habet vim clausulæ derogatoriæ. Myns. cent. 4. obs. 8. n. 4. Gail. 2. obs. 56. n 14. & seqq.*

Zu diesem allem kompt noch die Clausula, daß höchstgedacht Ihr Kön. Mayestät der Statt Wimpffen die gescheneckte stück eygenhumblich vbergeben / zugeaignet vnd eingeräumt haben / auß Königlicher Mache **Vollkommenheit.** Cuius vis & effectus tantus est, ut per eam clausulam, omne jus alterius, si quod est, sublatum dicatur. *ut post Angel.*

Angel. Iason. & Cravett. probant Gratus d. conf. 9. n. 173. Etiam si Domino rei, ius ex alterius contractu quæsitum sit. Ita post Castren. Baldin l. qui se Patris, Col. pen. C. unde liberi. Cravett. conf. 135. n. 5. Gozad. conf. 14. n. 11.

Amplissima est enim potestas Principis vel Regis, quando aliquid facit vel agit de absoluta & plena potestate, adeò ut Angel. in l. item si verberatum. §. 1. ff. de rei vindic. dicat, Quod possit dominium rei nostræ liberè auferre, etiam nulla subsistente causa, Imò Dd. contrarium asserentes, ait mentiri. Ratio est, quia Princeps solutus est legibus, & huiusmodi potestas est prærogativa summi Principis. Alber. in l. quoties. C. de precib. Imp. offer. Dec conf. 269. col. 3. in fin. n. 7. quam sine crimine sacrilegij in dubium trahere non licet. l. 5. c. de divers. rescript. ubi Dd.

Auß welchem allem fürstlich nach Nothdurfft abzunehmen / daß die obbesagte vom Adel keine rechtmässige Ursach noch Zug haben / sich / beschehener massen / wider die Königliche Donation der Statt Wimpffen beschehen / aufzulehnen / vnd dieselbe mit vermeinten Protestationibus an zu gepffen / Alldieweil sie niemahls den geringsten Anspruch vnd Interesse zu solchem gescheneckten Stifft gehabt / vnd wann gleich etwas in medio Wehre / wie nicht / sie danoch factum Regis nicht impugnirn, vnd in occupatis jure belli, Ihr May. Ordnung vnd maß geben können.

Wolten aber die benachbarte vom Adel ihnen die Hoffnung machen / Ihr Königl. Mayestät dahin zubereden / daß vnbetrachtet voriger Donation ihnen Secunda ertheilt werden möchte / So hat zwar die Statt Wimpffen Ihrer Mayestät solches nicht zu wehren / allein lebet sie der festen Zuversicht (da fern Ihr Mayestät nicht hindergangen werden) daß solches nicht erfolgen solle.

Angesehen In Rege, tanquam fonte Iustitiæ, constans præsumitur voluntas, eiq; competit illud dictum: Semel locutus est Deus, & quod scripsi, scripti, appellantur enim Dij in terris, unde Deum imitari debent.

Hinc concludunt I Cti: Quod Princeps unum debeat habere calamum & unam linguam, scriptum est enim: Quæ processerunt de facie mea, non faciam irrita, unde debet esse immobilis

bilis

bilis sicut lapis angularis & polus in cœlo. *ut post Bald. Angel. Decium & alios latius deducit Gail. 2. obs. 55. n. 3. & seqq. Vbi etiam per tot. tractat.* Quod secunda Donatio Principis, cedat priori, & posterior sit ipso jure nulla, quia præsumitur conventus importunitate Impetrantis, vel priorem concessionem oblivioni tradidisse. Et hoc adeò verum esse, ut contrarij probatio non admittatur, & ita iudicatum fuisse in Camera Imperiali. Imò etiam si secundo donatario rei donatæ traditio facta esset, quod nihilominus prior potior sit, cum hoc singulariter receptū sit in Principe, Quod rei donatæ dominium statim in donatarium, absque ulla traditione transeat, & primo contra secundum possessorem competat rei vindicatio. *ibid. n. 6.*

Welches alles nun ein Ehrfamer Rath der Statt Wimpffen/zu defension der Königlischen Donation, Behauptung ihres Rechts/ vnd ablehnung der benachbarten vom Adel darwider vorgenommenen Opposition, dem Günstigen Leser hiemit kürzlich/pro informatione, fundt thun wollen.

PRO-

 PROTESTATIO

 Der Ritterschafft Orts
 Craichgaw wegen Sanct Petri
 Stiffts zu Wimpffen im Thal.

Num. I.

Num. I.

 Ehrnveste Vorgeachter Herz Keyserlicher
 Notarie,

Denselben können Wir / als der freyen Reichs
 Ritterschafft vnd Adels im Landt zu Schwaben / Orts
 Craichgaw / erbettene Außschuß / für vns vnd im Namen
 vnserer sampelichen Adentlichen Mitglieder / nicht verhalten / welcher
 gestalt / wir in glaubhafft Nachricht vnd Erfahrung gebracht / daß
 Herrn Burgermeister vnd Rath der benachbarten Reichs Statt
 Wimpffen / von der Kön. M. zu Schweden / vnserem allergnädigsten
 König vnd Herrn / ein ansehnliche Donation erlangt / vnd die in ihrer
 Statt vnd Pottmessigkeit gelegene Geistliche Güter / vñ vnder densel-
 ben auch dz freye Adelige Ritterstift zu Wimpffen im Thal / sampe
 allen pertinentiis, Einkommen vnd Gefällen / vermeyntlich an sich
 gebracht / massen von solchē Donation Brieff etlicher Orten vidimir-
 te Copien insinuirt, vnd selbigen nach die in besagtes Stifft Wimpf-
 fen im Thal gehörige / bey der Ritterschafft vff dem Craichgaw an-
 Behenden vnd andern dergleichen sich befindlich: Gefäll seiner Zeit folg-
 gen vnd einlieffern zu lassen / auch sonst bey denen Vnderthanen / das
 E mit

Permit von selbigen dergleichen geschehe die Verfügung zuthun/ begeret worden. Nun können wir uns keine andere Gedanken machen/ als daß Ihrer Königlichen Mayestät das Werk also vorgetragen/ ob nicht allein die Kirchen vnd andere Gebäw/ sondern auch die Einkommen/ vnd Gefäll in besagter Statt Wimpffen territorio, selbige auch von ihren Vorfahren gestiftet/ vnd also bey jetziger bewandnuß niemand anders bessere Spruch vnd forderung / als sie / zu selbigem habe/ vnd damit Ihre Königliche Mayestät zu ermelter Donation bewegen.

Wann aber nicht allein Weltkündig/ dieses Stifte zu Wimpffen im Thale ein frey Adeltlich Ritterstift/ mit Adels vnd Ritterspersonen jederzeit besetzt / sondern auch die meiste Gefäll an zehenden vnd dergleichen/ von unsern Vorfahren ex pio Zelo dahin verordnet/ vnd dannenhero kein einige muthmassung / die Statt Wimpffen oder dero angehörige/ jemals hierbey interessirt gewesen/ zu deme der zu Leipzig von denen daselbst versambleten Evangelischen Chur: Fürsten vnd Ständen gefasste Schluß vnd selbigem gemäß an die Kayserl. May. abgangen Schreiben vnter andern außtrücklich vermag/ daß man sich ins künfftig/ alles von der Catholischen Liga verursachten Schadens/ an dero Haab vnd Gütern erholen wolle/ vnd wir deswegen viel Thonnen Gold liquidirn können/ vnd kein besser Mittel ist/ als daß wir uns krafft solcher reservation an denen in unser vnd unserer Adeltlichen Mitglieder Bortmässigkeit befindlichen/ ermelter Ligæ interessenten vormahls gehörigen Gefällen erholen / als ist kein zweiffel/ aller höchst gedacht Ihre Königliche Mayestät bey vorgangener Donation vns als tertius, damit zu præjudicirn gar nicht gemeint / sondern nur auff jeniges/ so in obberührter Statt Wimpffen territorio gelegē/intentionirt gewesen seyn werde/ seynd demnach bedacht bey deroselben vns auff das aller vnderthänigste anzumelden / die warhaffte der sachen beschaffenheit / mit allen ihren vmbständen / zu entdecken/ vnd verhoffentlich es dahin zu bringen / damit wir wider obgedachten Leipziger Schluß nicht beschwert/ vnd in vnwiderbringlichem schaden gelassen

gelassen / sondern vns an deme / was von vnsern Vor Eltern herrürt /
vnd in vnsern Bottmässigkeiten sich befindet / in etwas erholen mögen:
Versehen vns demnach zu offft wolermelten Burgermeister vnd Rath /
sie werden vns hierinnen nicht verdenecken / sondern mit einziehung der
Gefäll in vnsern Bottmässigkeiten / so lang in Ruhe stehen / vnd ihrer
Königlichen Mayest. allergnädigste fernere vnd endliche erklärang
vnd resolution erwarten.

Wir bezeugen aber vnd protestirn hiemit / in der aller beständis-
sten form Rechtens solemnissime, daß wir der Kön. Mayest. Dona-
tion, in einige Weiß oder Weg zu verschimpffen oder der Kön. May.
vns zu opponirn im aller geringsten nicht gedenecken / wofern auch / vff
den vnerhofften fall / sich ein oder der ander wider Gewalt schützen vñ
handhaben müßte / solches im aller wenigsten dahin nicht gedeutet / o-
der verstanden haben wollen / euch Herrn Notarium hierüber requi-
rent vnd bittend / diese vnser warhafftige anzeig / befugte verweiges-
rung vnd protestation nicht allein in fleißige Obacht zunemen / vnd
ewerem Protocollo ein zu verleiben / sondern auch zu genugsamer wiss-
schafft vnd nachricht / Herrn Burgermeistern vnd Rath / mehr be-
rührter Statt Wimpffen selbigen fürderliches insinuiren, auch vnd
so offft wir es begehren werden / hierüber ein oder mehr instrumentum
vmb die gebühr zuförtigen / Actum Hailbron den 18. Junij. Anno
1632.

(L. S.)

Des Heiligen Reichs Freyer Ritter-
schafft in Schwaben / Orts Craich-
gaw erbettten Räch vnd Aufschuß.

Gegen dem Original conferit vnd in allem gleichmässig be-
junden Attestor

Ego Elisæus Zuckwolff
Not. Pub.

E ij

Antwort

Antwort

Der Statt Wimpffen an die Craich-
gawische Ritterschafft.

Num. 2.

Num. 2.

Unsere freundlich Grusz zuvor / Wol Edle /
Gestrenge / sonderß liebe Junckern vnd Freunde.

Was dieselbe im Namen der samptli-
chen Adlichen Ritterschafft Orts Craichgaw / für eine ver-
meynte Protestation wider die von der Rō. M. in Schweden / vnsers
gnädigsten Königs vñ Herrn / vns vñ gemeiner vnser State miltiglich
gethanen donation, coram Notario & testibus vorgenommen vñnd
abgelegt / auch vns zu insinuiren begert / das ist vns gestrigs Tags
kund gethan worden. Wann wir nun ab solcher Protestation-
Schriffte Summariter so viel vernehmen / daß sie J. Rō. M. Wort /
Hand vnd Siegel in disputa ziehen / dero an sie vnd alle Oberkeiten
(darunter diese geschenckte Geistl. Inraden fällig) beschēhenes gnā-
digstes gesinnen / solche vns vnd niemanden anderst verfolgen zu lassen /
noch mit Arresten zu beschweren / hindan setzen / vnd sich ihres eygnes
Gefallens solche Gefälle vnd Gerechtsame vnter einē frembden nichtis-
gen Prætext vnderziehen vnd zu eygnen wollen: Als haben wir keinen
Umbgang nehmen wollen / E. Gestr. auß guter Wolmeinung hiemit
nachbarlich anzudeuten / zu warnen vnd zu bitten / sie wollen mit der
gleichen protestationibus ipso facto contrariis, vnd der Königlichen
donation Schnurstracks zuwider in vñ zurück halten / höchstgedachte
J. Rōn. M. Wort / Willen / Hand vnd Siegel in bessere obacht neh-
men /

men vnd sich dero außtrücklichem ernstlichen Befelch vnd Meynung nicht widersetzen / sondern hierinn den Euffer höchstgedachter J. M. bey andern eine Warnung seyn lassen. Vorab weil vnser Königliche donation deutlich zuverstehen giebt / daß dieselbe nicht auß vnser presentirten Gerechtfame an dē Stifte oder andern Geistlichen Gütern: sondern bloß vnd allein auß sonderbarer Königlichen Hulden vnd Gnaden / auch wolbedachtem freyem Muth / vnd eygner Bewegnuß / geschehen / vnd auß Königlicher Macht Vollkommenheit vns eygenthumblich vbergeben vnd zugewignet seye / solche selbst zu vnsern Handen vnd Gewalt zu ziehen / zu occupirn / zu besitzen vnd zu behalten: Gestalt dann auch auß derselben klärlich zu lesen / daß die donation sich nicht nur auff die Güter / Gefälle vnd Gerechtfame in vnserm territorio gelegen / referire vnd erstrecke: sondern indefinite alle darzu gehörige vnd gestifte Häuser / Höffe / Pfarren / Intraden / Zehend / Zins / Gülte / Renten / Recht vnd Gerechtigkeiten / wie solche die Geistliche vnd Besizere dieser Güter vorhin ingehabt / besessen / genusst vnd genossen / nichts außgenommen / begreiffe vnd in sich halte / daß es also mit widrigen Muthmassungen sich zu beschöner ein vergeblich Ding ist / vnd wider die helle klare Wort vnd Intention höchstgedachter J. M. sich nicht præsumiren noch disputiren lasset. In sonderbarer Betrachtung / weil J. Kön. M. dieser donation auch gnädigst einverleibt vnd befohlen / daß die benachbarte Oberkeiten Edel vnd Vnedel / in deren Potunessigkeit dieser Stiftungen Intraden vnd Zehenden gefallen / vns solch allein / vnd niemand anderst verfolgen lassen / weniger dieselben mit Urzesten beschweren sollen / welches gar ohne noth gewesen / da die in vnserm Territorio begrieffene Gefälle allein darunter gemeynt seyn solten.

Den Leipziger Schluß betreffend / hat derselbe J. Kö. May. die iure belli occupirte Güter einem andern zuverschicken / keines wegs die Hand gebunden noch binden können / ist auch desselben Abschieds Meynung gar nicht / daß man ohne Vnderschied die Geistliche Güter occupirn / vnd eygenes Gewalts sich derselben bemächtigen solle /

sondern daß ein jeder Standt des Reichs ihme vorbehalten / wider die Authores vnd Ursächer der zugefügten oppression vnd Trangsalen sich zu erholen. Gleich wie nun vnser Stiffte vnter denselben nicht begrieffen / noch mit solcher Liga jemals zuthun gehabt / weniger einigen Stand / zugeschweigē die Ritterschafft beschwert hat / Also ist seltsam zu hören / daß man mit dergleichen frembden Anzügen sich zu beheiffen / vnd höchstgedachter J. M. gnädigste Verordnung zu disputiren / vnd vns ohne einige Ursach zu beeinträchtigen sich gefallen lasse / zugeschweigē / daß die Ritterschafft des Orts Craichgaw / auch in dem Leipziger Schluß gar nicht begrieffen / noch desselben sich zu behelffē / weil sie zu demselben sich keines wegs bequembt / sondern rund widersprochen haben: Was man sonst zum Schein auch brauchen will / ob seye diß ein Ritterstiffte / vnd die Gefälle guten theils von ihren Vorfahren gestiftet / ist auch ganz frembd zu hören / vnd was vermögen doch solche Einreden wider eine Königl. donation zu wücken / haben dann J. Kön. May. mit dem Jhrigen nicht Macht zu thun / was sie wollen: oder ist die Craichgawische Ritterschafft allein die zu diesem Stiffte gewendet / vnd nit wir vnd andere auch darunter begrieffen / das geringste kompt von den Edelleuten vnd ihrer Miltgebigkeit / vnd ist mehrentheils dazu erkauft worden / so ist auch das Stiffte von jnen nit erbawet / sondern Anfangs ein Kloster gewesen / vnd haben sich die Edelleut / wider der Münch Willen hinein gedrungen / wie wir auff den Nothfall bescheinen können. Wir haben aber jemals solches nicht zu disputiren / vnd bleiben einfältig bey der Königlichen donation, die vns bey derselben zu schützen gnädigste Vertröstung gethan. Des Verhoffens / weil die Adelige Ritterschafft in vnser donation in specie zu der Schultigkeit erinnert wird / sie werden sich wider die offenbare helle vnd klare Verordnung höchstgedachter J. R. M. mit so schlechtem Behelff zu wider seyen / nicht gemeyn / weniger zubeharren Vorhabens seyen. Sondern gleich wie wir des Königlichen Schuzes vertröstet vnd versichert / also sich wider dero außtrückliche donation, eines andern vnd widerwertigen anzumassen nicht belieben lassen.

Vnd

Vnd damit J. Gestr. vnd dero Mitglieder / die sich doch guten theils gegen vns aller schuldigen Willfährigkeit erklärt / dieser Ihrer Königlichen donation desto mehr versichert / vnd einer hie der ander dorten / mit seiner Unwissenheit nicht zu entschuldigen habe: Als vberschicken E. Gestr. wir hiebey vidimirte Copiam obgedachter J. Kön. M. vns beschehen grädigsten donation / Mit freund nachbarlicher Bitt / dieselb nicht allein wol zu erwegen: sondern auch den vbrigen ihren Mitgliedern / so dieselbe nicht gelesen / vnbeschwert zu communiciren / ihre Erklärung vnd was sie bey so gestalten Sachen zu thun geymeynt / darüber zu vernehmen / vnd vns selbige / wo möglich / inner 8. Tagen / nachbarlich wider zu kommen zu lassen. Vns darnach ferner haben zu verhalten.

Wolten es derselben guter Wolmeynung vnd zu besserer ihrer Information hiemit freund nachbarlich vnverhalten / seynd derselben Antwort darüber erwartend / Vnd thun E. Gestr. sampt vnd sonders Gottes Schutz damit empfehlen. Datum den 20. Junij, 1632.

Bürgermeister vnd Rath der
Stadt Wimpffen.

Pou Tn 6037

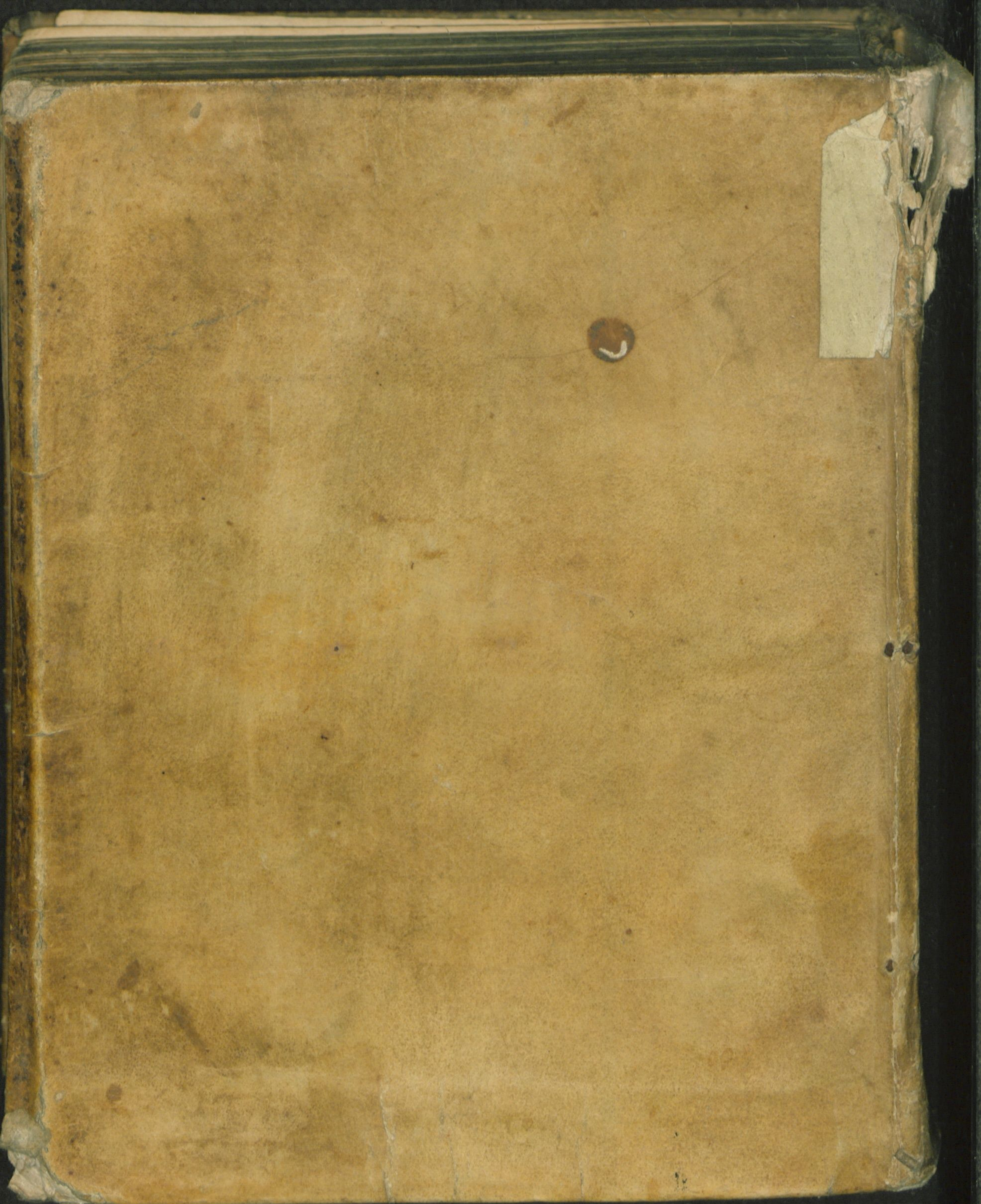
ULB Halle 3
002 678 25X



Sl.

VD 17 n. 15





Num. 1.

1.

2.

solche
cher
men d

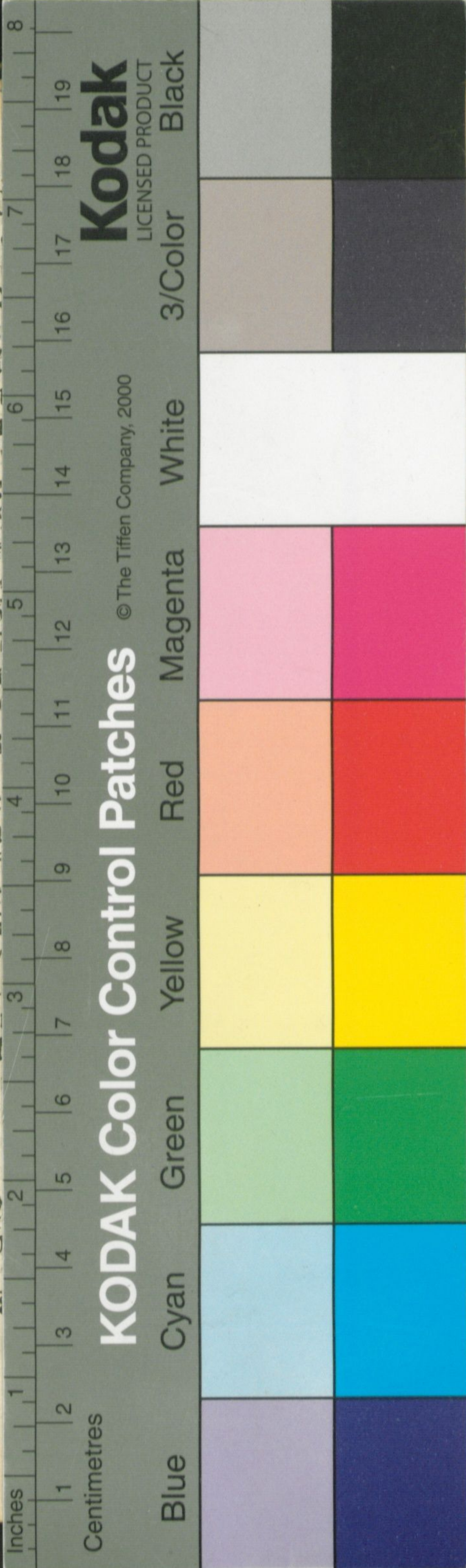
vnd
Zehen
gedach
sen / d
Zahlu
mehre
Secre

in der
midrig
ser Kö
eines
nung

mässig
wider
Anrie
dern a
dergest
wissent
disposi
lassen /
sub nu

2.
sie sold
dasselb
derglei
obacht
den.

May. h
weil sie



ungeeignet / vnd auß Königl.
vnd sie vnd ihre Nachkom
n versprochen.

nachbarte Obriheiten / Edel
stiftungen Inraden vnd
e niemand anders / als ob
Nachkommen verfolgen las
dern ihnen zu der schuldigen
ich Hand bieten sollen / alles
, vnter ihr May. Hand vnd
t.

se Gedancken gemacht / vnd
h niemand weder hohes oder
e benachbarte vom Adel / die
ge in disputa ziehen / oder sich
lichem Willen vnd Verord

vom Adel / vnter deren Potts
ehend vnd Gülte fallen / sich
dnung / vnzweiffelich auß
enten , auffgelehnet / son
Contravention angereizet /
Donation vnd Concession,
ellen Buchstaben / all solcher
protestirn sich haben belieben
hieben zu End nachfolgend /

persuadirt worden / ob seyent
/ weils nichts gemeiners als
pro conseruatione sui iuris,
nantis , dabey in sonderliche
nteresse mit eingeführt wor

Gedancken stehen / ihr Kön-
umb gnädigst eingeräumt /
t.

ch Ritterstift.

Vnd

